

Umfang des Bereicherungsanspruchs

(§§ 818- 820 BGB)

I. Primärer Herausgabegegenstand

Leistungskondition:

das Erlangte → bereits festgestellter Bereicherungsgegenstand:

Eigentum, Besitz, Abtretung Anspruch ggn. mittelbaren Besitzer,
Rückabtretung.

Eingriffskondition:

das durch den Eingriff Erlangte;

(P) Herausgabe nach der Beschaffenheit nicht möglich, dann nur ein §
818 II BGB

→ h.M. keine Herausgabe des Gewinns, dieser über GoA abzuschöpfen
(Gewinn häufig erst durch Leistung Dritter entstanden)

! Beachte Unterschied zu § 816 I 1 BGB

II. Erweiterte Herausgabepflicht § 818 I BGB

Erweiterung Herausgabepflicht um Nutzungen und Surrogate

Nutzungen: § 100 BGB, Früchte § 99 BGB, Gebrauchsvorteile, Gewinn

→ Nur Abschöpfung der Bereicherung, kein Schadenersatz!!!

Daher nur tatsächlich gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen)

(P) Ersparte Aufwendungen: e.A. (-) Differenzierung Ge- und Verbrauch
BGH (+) zumindest § 818 I BGB analog - wirtsch. Betrachtungsweise

Surrogate: NICHT:: rechtsgeschäftliche Surrogate (§ 818 II), nur bei

bestimmungsmäßiger Ausübung des Rechts Erlangtes

- zwischenzeitlich eingezogene Forderung §818 I (+)

- erlangter Kaufpreis kein Surrogat gem. § 818 I sondern § 818 II BGB

III. Wertersatz § 818 II BGB

Wertersatz ist zu leisten, wenn die Herausgabe des Erlangten unmöglich ist

Objektiv unmöglich: z.B. Gebrauchsvorteile, Dienstleistung

Subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen): z.B. Verkauf, Verbrauch

Nicht: teilweise Unmöglichkeit: z.B. Beschädigung; hindert Herausgabe in Natur
nicht → SE nach § 818 IV bzw. §819 BGB.

Geldersatz: nach den obj. Verkehrswert zu bemessen.

(P) Zeitpunkt str.: h.M. Entstehung des bereicherungs. Primäranspruchs

BGH: wenn Unmöglichkeit später eintritt, Zeitpunkt der Unmöglichkeit

(P) Besitz: BGH neben Nutzen (§ 818 I) kein Wert → § 816 I oder § 985

Aufgedrängte Bereicherung: Der Bereicherungsschuldner bekommt etwas, wo-
ran er kein Interesse hat.

BGH: § 1001 S. 2 BGB entspr. → Abwehr des Anspruchs durch zur
Verfügung stellen des Erlangten oder Missbrauchseinwand wegen
Beseitigungsanspruch, wenn Vorauss. §§ 823, 1004 BGB geben.

(P) wenn Rechtswidrigkeit oder Verschulden fehlen

a.A.: § 814; aber nur auf § 812 I 1 Alt. 1 BGB anwendbar

d.A.: § 818 II BGB nach dem subjektiven Wert/Interesse zu bemessen
oder § 818 III BGB nur der tatsächliche Vorteil ist abzuschöpfen

IV. Wegfall der Bereicherung §818 III BGB

Konditionsschuldner soll nach der Rückabwicklung auch nicht schlechter ste-
hen als ohne das Geschäft. Nur tatsächlich vorhandene Bereicherung soll abge-
schöpft werden. Wurde bereits abzugslos zurückgewährt, kommt § 1001 BGB
analog in Betracht.

Umfang der abzugsfähigen Nachteile str.

Rspr.: alle kausalen Vermögensnachteile abzugsfähig.

Lit.: nur Aufwendungen auf Grund Vertrauens in Beständigkeit des
Erwerbs

Wegfall des Kondiktionsobjektes: Z.B. ersatzlose Weitergabe des Erlangten.

NICHT:: wenn durch Weitergabe Anspruch ggn. Dritten erworben wird.

Luxusaufwendungen: Dinge, die sich Empfänger ohne das Erlangte nicht „geleistet“ hätte; die außerhalb der gewöhnlichen Lebensführung liegen.

NICHT:: bei Ersparnis von eigenen Aufwendungen.

Aufwendungen: jedenfalls abzugsfähig, irrelevant ob notwendig oder nützlich

→ Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 273, 274 BGB

V. Haftungsverschärfung §§ 818 IV, 819 BGB

Bei Rechtshängigkeit oder Kenntnis kann sich der Bereicherungsschuldner nicht auf die Entreicherung berufen.

Voraussetzung § 818 IV BGB: Rechtshängigkeit §§ 253, 261 ZPO Zustellung der Klageschrift; §167 ZPO gilt nicht/nicht analog.

Voraussetzung § 819 BGB: gilt für alle Bereicherungsansprüche; allerdings

keinen Einfluss auf andere Anspruchsgrundlagen

- positive Kenntnis von Tatsachen und Rechtsfolgen erforderlich; wäre ein obj. Denkender von Rechtsmangel überzeugt?

- Kenntnis Anfechtbarkeit genügt, § 142 II BGB

- BGH: bei sittenwidrigem Darlehn § 819 I BGB (+), weil generelle Rückzahlungspflicht bekannt

- bei Geschäftsunfähigkeit des Darlehnsnehmers, auf Kenntnis des ges. Vertreters abzustellen

Verschärfte Haftung bei Minderjährigen: auf wessen Kenntnis kommt es an?

- Leistungskondiktion: Kenntnis der Eltern, § 166 BGB

- Eingriffskondiktion: **str.:**

e.A. zumindest bei Schanden wegen Nähe zu Deliktsrecht Rechtgedanke

der §§ 827 - 829 BGB. Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.
a.A.: § 166 BGB

Vertretergeschäfte: bewusstes Überschreiten der Vertretungsmacht

- unproblematische: wenn keine Vertretungsmacht zur Entgegennahme hat
„Vertretener“ bereits nichts erlangt
- problematisch: Wenn Vertretungsmacht zur Entgegennahme gegeben.
BGH: § 166 BGB Kenntnis des Vertreters entscheidend
Lit: Einschränkung der Vertretungsmacht dann quasi gegenstandlos

Rechtsfolgen § 818 IV BGB: „allgemeine Vorschriften“ insbesondere:

- allgem. Schuldrecht §§ 291 ff BGB
- §§ 292, 989 BGB Schadenersatz
- NICHT:: § 286 I S. 2 BGB Rechtshängigkeitsfiktion
- § 285 BGB Herausgabe rechtsgeschäftlicher Surrogate
- §§ 292, 994 II, 683 f. BGB für Verwendungen auf die Sache

VI. Verschärfte Haftung des § 820 BGB

Geltung nur für Zweckkondition § 812 I S. 2, 2. Alt. BGB und § 812 I S. 2, 1. Alt. BGB. Grund: Empfänger muss von vornherein mit der Herausgabepflicht rechnen.

Unwissenheit: RG muss obj. ungewiss bzw. der Wegfall des Rechtsgrundes obj. möglich erscheinen und Parteien müssen subj. von den Umständen ausgehen.

- Ungewissheit muss sich aus Inhalt des RG ergeben. Keine außenstehenden Gründe

Rechtsfolge: wie § 818 IV BGB mit 2 Ausnahmen:

- Zinsen § 820 II BGB
- keine verschärfte Haftung wegen Verzugs